

Subject: MA 11 – 406365-2024; Entwurf einer Novelle zum Wiener Tagesbetreuungsgesetz, Stellungnahme; ADS-1037119-2024-2
Sent: 09.08.2024, 14:10:08
From: [REDACTED] <post@bsb.wien.gv.at>
To: MA 11 Gruppe Recht
Cc: Krejcir Michaela

Sehr geehrte Frau Mag.^a Krejcir,

in offener Frist gibt die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen zur Novelle des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes (Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG) folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliches:

Vorweg wird die neue Regelung grundsätzlich begrüßt, da bekanntlich die Wartefrist für Kinder mit Behinderungen, einen Inklusionsplatz in einem Kindergarten zu erhalten, derzeit in Wien unzumutbar lang ist und daher eine Diskriminierung nach den Bestimmungen des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes nicht auszuschließen ist.

Obwohl die gegenständliche Gesetzesänderung einen geringen Umfang hat, merken wir an, dass die Frist für das Begutachtungsverfahren bis 15.08.2024 grundsätzlich zu kurz angesetzt wurde und es sich im konkreten Fall zusätzlich auch noch um die Haupt-Urlaubszeit im Sommer handelt.

Zum Versendungs-Verteiler:

Wir hätten eine noch größere Beteiligung von Vertreter*innen der organisierten Menschen mit Behinderungen und Vertreter*innen von anerkannten im Bereich der Menschenrechte (v.a. Kinderrechte) tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisationen erwartet. Z.B. fehlt die Einbeziehung der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung (IVMB), welche ein Gremium von Expert*innen ist, das seine gesetzliche Grundlage in § 38 des Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW) hat.

§ 1 des genannten Gesetzes lautet: „Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung einzurichten. Die Interessenvertretung ist bei allen wichtigen, die Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung berührenden Angelegenheiten zu hören und kann auch von sich aus Vorschläge zur Förderung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung erstatten.“

Zum Inhalt:

Inhaltlich stellt sich für uns die Frage, wie die Fachqualifikation von Tagesmüttern/-vätern sowie Rechtsträger*innen von Kindergruppen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen sichergestellt wird.

Weiters wird die neue Regelung in der Praxis nur dann Wirkung entfalten, wenn gleichzeitig angemessen hohe Förderungen der Stadt Wien vergeben werden. Es sollte daher bei der Umsetzung auf einen Anreiz für Tagesmütter/-väter sowie Rechtsträger*innen von Kindergruppen geachtet werden, damit diese auch wirklich die Möglichkeit der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Anspruch nehmen. Zusätzlich wäre in der Praxis die Evaluierung der Wirkung der neuen Bestimmung in angemessenen Zeitabständen wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED] Recht und Antidiskriminierung
Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen

A-1190 Wien, Muthgasse 62, Riegel C, 3. Stock, Tür 3.13
Telefon: +43 1 4000/38952
Telefax: +43 1 4000/99/38955
post@bsb.wien.gv.at
www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/